

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Zukünftige Sicherstellung von effizienten Postdienstleistungen
Ziel 2: Vereinfachung von Verwaltungsabläufen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Laufzeiten, der in Österreich erbrachten Postdienstleistungen an internationale Gegebenheiten
Maßnahme 2: Streichung von unnötigen administrativen Prozessen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Postmarktgesetz - PMG

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes geändert wird (Postmarktgesetz-PMG)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2023

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 2. November 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Verrechnungssätze im internationalen Postverkehr (Terminal Dues) sind auf Ebene der UPU (Universal Postal Union) geregelt. Gemäß Artikel 31-108 iVm Artikel 17-101.2.1 der UPU Durchführungsverordnung müssen die empfangenden Postbetreiber für eingehende internationale Briefsendungen den gleichen Qualitätsstandard anwenden, wie für nationale Priority-Sendungen – bzw. wenn es im Universaldienst keinen Priority-Service mehr gibt, den bestehenden Standard für nicht-priority Sendungen. Werden diese Qualitätsvorgaben nicht eingehalten, werden bei den Entgelten für eingehende internationale Briefsendungen bei den Österreichischen Postbetreibern Abschläge vorgenommen.

Die UPU knüpft die Verrechnungssätze an den Qualitätsstandard, der in § 11 Abs. 1 PMG festgelegt ist. Demnach liegt der Qualitätsstandard hinsichtlich Laufzeiten für nationale Priority-Briefe in Österreich bei Einlieferungstag+1 für 95% der Briefsendungen. In vielen anderen Ländern wurden die Qualitätsstandards jedoch in den letzten Jahren gesenkt was zu einer Benachteiligung österreichischer Betreiber führt.

Ziel der gegenständlichen Regelung ist es, die Laufzeit jenes Produktes, welches die UPU als Anknüpfungspunkt heranzieht, dahingehend zu verändern, dass internationale Briefsendungen nicht bereits am nächsten Tag nach Übernahme in Österreich zugestellt werden müssen. Damit wird verhindert, dass österreichische Betreiber Abschläge bei den Verrechnungssätzen zu tragen haben.

Im grenzüberschreitenden Postversand wird damit ein Level Playing Field zwischen den Postanbietern hergestellt, ohne dass es in Österreich zu Einschränkungen bei den Postdienstleistungen kommt. Denn für Kundinnen und Kunden im Inland wird weiterhin das als Premium-Briefsendung im Sinne des § 3 Z 17 Postmarktgesetz (PMG) definierte Produkt im Rahmen des Universaldienstes zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden national ca. 498 Millionen Briefsendungen zugestellt, in das Ausland betrug das Briefvolumen ca. 31 Millionen Sendungen, aus dem Ausland nach Österreich ca. 69 Millionen Sendungen. Nur diese aus dem Ausland nach Österreich kommenden Sendungen sind von der gegenständlichen Änderung betroffen.

Die weiteren Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung, da die Lieferung und Weiterverarbeitung von Daten in elektronischer Form inzwischen den Regelfall darstellt und eine zusätzliche Lieferung in Papierform sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Behörden vermeidbaren Aufwand darstellt.

Ziele

Ziel 1: Zukünftige Sicherstellung von effizienten Postdienstleistungen

Beschreibung des Ziels:

Durch internationale Entwicklungen kommt es derzeit zu Ungleichbehandlungen beim grenzüberschreitenden Postverkehr, welcher zu Lasten österreichischer Unternehmen geht. Durch die gegenständliche Novelle soll ein level playing field geschaffen werden, damit österreichische Postunternehmen nicht benachteiligt werden. Die Versorgung mit Postdienstleistungen wird jedoch weiterhin im Sinne der Ziele des Postmarktgesetzes gewährleistet

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Laufzeiten, der in Österreich erbrachten Postdienstleistungen an internationale Gegebenheiten

Ziel 2: Vereinfachung von Verwaltungsabläufen

Beschreibung des Ziels:

Im Postmarktgesetz aus dem Jahr 2010 sind in mehreren Bereichen sowohl Datenübermittlungen an die Behörde in Papierform als auch in elektronischer Form vorgesehen. Die Übermittlung in Papierform ist sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörde ein unnötiger administrativer Aufwand, der nicht mehr zeitgemäß ist. Daher wird das Erfordernis, Unterlagen auch in Papierform zu liefern, gestrichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Streichung von unnötigen administrativen Prozessen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Laufzeiten, der in Österreich erbrachten Postdienstleistungen an internationale Gegebenheiten

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel der gegenständlichen Regelung ist es, die Laufzeit jenes Produktes, welches die UPU als Anknüpfungspunkt heranzieht, dahingehend zu verändern, dass internationale Briefsendungen nicht bereits am nächsten Tag nach Übernahme in Österreich zugestellt werden müssen. Damit wird verhindert, dass österreichische Betreiber Abschlüsse bei den Verrechnungssätzen zu tragen haben. Durch die gleichzeitig erfolgende Änderung in § 3 Z 17 PMG sowie in § 11 Abs. 1 zweiter Satz PMG wird gewährleistet, dass nationale Briefsendungen weiterhin den derzeitigen Laufzeitvorgaben unterliegen und es somit zu keiner Verschlechterung für Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Bereich kommt. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bezieht sich ausschließlich auf jene Sendungen, welche aus dem Ausland kommend, in Österreich zugestellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Zukünftige Sicherstellung von effizienten Postdienstleistungen

Maßnahme 2: Streichung von unnötigen administrativen Prozessen

Beschreibung der Maßnahme:

Die weiteren Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung, da die Lieferung und Weiterverarbeitung von Daten in elektronischer Form inzwischen den Regelfall darstellt und eine zusätzliche Lieferung in Papierform sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Behörden vermeidbaren Aufwand darstellt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Vereinfachung von Verwaltungsabläufen

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Änderung (Streichung der Verpflichtungen, Unterlagen auch in Papierform an die Behörden zu liefern, kommt es zu Einsparungen bei den Unternehmen. Diese liegen jedoch unter dem für das Wesentlichkeitskriterium geltenden Wert von Euro 100.000.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die geplante Änderung kommt es zu geringfügigen Verlängerungen der Laufzeiten bei jenen Briefsendungen, die aus dem Ausland nach Österreich zugestellt werden. Nationale Briefsendungen sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:

Bei Briefsendungen, welche im Ausland aufgegeben werden und die an Empfängerinnen und Empfänger in Österreich zugestellt werden, kommt es durch die geplante Änderung zu geringfügig verlängerten Laufzeiten. Unmittelbare wesentliche finanzielle Auswirkungen auf österreichische Konsumentinnen und Konsumenten ergeben sich dadurch nicht .

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

| Wirkungsdimension | Subdimension der Wirkungsdimension | Wesentlichkeitskriterium |
|--------------------------|--|---|
| Konsumentenschutzpolitik | Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr |
| Konsumentenschutzpolitik | Finanzielle Auswirkungen | Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr. |

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 02.11.2023 14:12:36
WFA Version: 1.5
OID: 1507
B2|F0|J2